|  |  |
| --- | --- |
| **Landesversammlung 2024 (07.05.2022)****Christlich-Soziale Arbeitnehmer-Union (CSA)** | **26. Mai 2024** |
| Gesetzesergänzung des § 184 f StGB Ausübung der verbotenen Prostitution und § 184 g StGB „Jugendgefährdende Prostitution“ | **Beschluss:** Zustimmung Ablehnung Überweisung Änderung |
| Antragsteller:CSA-Bezirksvorstand Niederbayern, CSA-Bezirksvorsitzender Oliver Antretter  |

**Die Landesversammlung möge beschließen:**

## Die CSU setzt sich dafür ein, dass Personen allerlei Geschlechts („Freier“), welche Personen allerlei Geschlechtes, die der Prostitution nachgehen („Prostituierte“), an Orten aufsuchen, an denen diese gem. Rechtsverordnung verboten ist, strafrechtlich oder durch Bußgeld belangt werden. Die CSA Niederbayern regt daher eine Ergänzung des § 184 f StGB um einen weiteren Straftatbestand sowie eine Ergänzung des § 120 OWIG an. Ebenso soll mit dem § 184 g StGB „Jugendgefährdende Prostitution“ verfahren werden.

##  Dieser Antrag der CSA soll vor dem Einleiten weiterer Schritte jedoch rechtlich gewürdigt und ggf. mit Begründungen ergänzt werden. Die o.g. Vorschläge dienen insbesondere zum Schutz der Menschenwürde von Frauen und vor deren Ausbeutung.

**Begründung:**

Gemäß derzeitiger Gesetzeslage heißt es im § 184 f StGB „Ausübung der verbotenen Prostitution“: „Wer einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten, beharrlich zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessäten bestraft.“

Der Freier, der eine Prostituierte, welche der verbotenen Prostitution gem. § 184 f StGB nachgeht, aufsucht, begeht derzeit daher keine Straftat. Ebenso verhält es sich bei einem Erstverstoß, bei dem i.R. eine Ordnungswidrigkeit gem. § 120 OWIG von der Prostituierten begangen wird.

Eine Strafbarkeit des Freiers kommt, gem. Kurzinformation „Strafbarkeit der Prostitution“ des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages (WD 7-3000-234/18 vom 06.11.2018) „lediglich dann in Betracht, wenn die Prostituierte Opfer von Menschenhandel und/oder Zwangsprostitution ist und sich entweder in einer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder einer Situation der Hilfslosigkeit befindet, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist.“ Dies wird gem. § 232 a StGB („Zwangsprostitution“) unter Strafe gestellt.

Es ist Ansicht der CSA Niederbayern, dass auch der Personenkreis der Freier, welche Personen aufsucht, die der verbotenen Prostitution gem. § 184 f StGB nachgehen, strafrechtlich belangt werden soll, um damit auch die Ausbreitung der verbotenen Prostitution und die Gefahr der Ausbeutung, insbesondere von Frauen, zu unterbinden.

Die CSA Niederbayern regt an, dass der § 184 f StGB um das Verbot dieser Handlung durch die Einführung eines weiteren Straftatbestandes dort ergänzt wird. Gleichermaßen soll mit dem § 120 OWIG bei einem Erstverstoß verfahren werden.

Ebenso soll mit dem § 184 g StGB, „Jugendgefährdende Prostitution“ verfahren werden. Darin heißt es: „Wer der Prostitution 1.) in der Nähe einer Schule oder anderen Örtlichkeiten, die zum Besuch durch Personen unter achtzehn Jahren bestimmt ist, oder 2.) in einem Haus, in dem Personen unter achtzehn Jahren wohnen, in einer Weise nachgeht, die diese Personen sittlich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“ Auch hier begeht derzeit der Personenkreis, der eine Person aufsucht, welche die Prostitution an der o.g. Örtlichkeit ausübt, keine Straftat.

Die CSA Niederbayern regt an, dass der § 184 g StGB um das Verbot dieser Handlung durch die Einführung eines weiteren Straftatbestandes dort ergänzt wird. Die vorgeschlagene Ergänzung soll auch dem Jugendschutz dienen.